

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Laurenz Pöttinger, Alois Schroll, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA,
Kolleginnen und Kollegen**

zum Antrag 764/A der Abgeordneten Laurenz Pöttinger, Alois Schroll, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992) und das Energie-Control-Gesetz geändert werden in der Fassung des Ausschussberichtes (439 d.B.) (Top 7)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Antrag (764/A) in der Fassung des Ausschussberichtes (439 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *Art I Z 2 lautet:*

„2. Nach § 5a wird folgender § 5aa eingefügt:

„§ 5aa. (1) Sind die Preise bei Diesel und/oder Euro-Super in einem ungewöhnlichen Ausmaß angestiegen und hat dies zu volkswirtschaftlichen Verwerfungen bzw. einer Krise geführt, so kann die Bundesregierung, soweit der festgestellte Missstand durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann, mit Verordnung unter Beachtung einschlägiger bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorschriften und nach Anhörung der Unternehmen der Treibstoffbranche, sowie der Bundeswettbewerbsbehörde und fachkundigen Forschungsinstituten volkswirtschaftlich gerechtfertigte Margen oder deren Reduktion bestimmen, die die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Von einer volkswirtschaftlichen Verwerfung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die im Oil Bulletin der Europäischen Kommission jeweilig eingemeldeten Netto-Preise im Vergleich zu den Preisen zwei Monate vorher um mehr als 30 Prozent gestiegen sind.

(2) Eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Marge nach Abs. 1 hat sich an den Vorgaben des § 6 Abs. 1 zu orientieren. Die Begrenzung der Margen darf die Versorgungssicherheit und den Wirtschaftsstandort nicht gefährden. Wenn sich die für die Preisbestimmung maßgeblichen Verhältnisse wesentlich ändern, ist die Margenbegrenzung entsprechend zu ändern oder aufzuheben. Der jeweilig maximale Zeitraum für eine Margenbegrenzung ist ein Monat. Eine Evaluierung über die Auswirkungen ist laufend durchzuführen. Nach Ablauf des Gesetzes wird seitens der Bundesregierung ein entsprechender Bericht über die Auswirkungen der Margenbegrenzung dem Nationalrat zugeleitet.

(3) Die Kontrolle der Margenbegrenzung erfolgt durch die E-Control. Sie kann entsprechende Auskünfte bei den betroffenen Unternehmen verlangen. § 16 gilt sinngemäß. In der Verordnung gem. Abs. 1 können auch Bestimmungen über Art und Weise von einzumeldenden Informationen erfolgen. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 3 erforderlich ist, kann die E-Control die nach § 1a Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz), BGBl. Nr. 761/1992 sowie der darauf basierenden Verordnungen einzumeldenden Daten verwenden. Die E-Control kann den Bundesminister für Finanzen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Absatz um die Erteilung von für den Regelungsbereich des § 5aa relevanten Auskünften und um die Bereitstellung von bereits verfügbaren Daten ersuchen.“

(4) Im Fall der Gefährdung der Versorgungssicherheit muss die Verordnung umgehend durch die Bundesregierung aufgehoben werden. Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit wird vermutet, wenn in mindestens zwei Bezirken jeweils mehr als zwei Tankstellen nicht nur kurzzeitig nicht ausreichend Treibstoff jeweils im Vergleich zu den durchschnittlichen Tagesmengen an Treibstoff des Vormonats zur Verfügung haben.“

2. Art I Z 4 lautet:

„4. In § 20 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 5aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Dezember 2026 außer Kraft. § 8 Abs. 1 erster Satz in der Fassung der Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Dezember 2026 außer Kraft. Mit 31. Dezember 2026 tritt § 8 Abs. 1 erster Satz in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 geltenden Fassung wieder in Kraft.““

Begründung

Zu Z 1:

§ 5aa Abs. 1:

Es soll damit klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Zielsetzung auch durch eine Reduktion der Margen erreicht werden kann. Bei der Verordnungserlassung soll auch die Bundeswettbewerbsbehörde sowie fachkundige Forschungsinstitute angehört werden können aufgrund des Verständnisses des betreffenden Treibstoffmarktes.

§ 5aa Abs. 2:

Nach Ablauf des Gesetzes wird ein entsprechender Bericht über die Auswirkungen der Margenbegrenzung unter Einbezug der Bundeswettbewerbsbehörde erarbeitete und in weiterer Folge dem Nationalrat zugeleitet.

§ 5aa Abs. 3:

Die Kontrolle obliegt der E-Control. Hat sie einen begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen das Gesetz bzw. eine darauf beruhende Verordnung übermittelt sie diese Erkenntnisse der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstraßenbehörde. In der Verordnung gem. Abs. 1 können auch Bestimmungen über Art und Weise von einzumeldenden Informationen erfolgen, die es der E-Control erleichtert, die Preisbewegungen im weiteren Verlauf zu beobachten. Die E-Control kann entsprechende Auskünfte bei den betroffenen Unternehmen verlangen. Die Ergänzung stellt klar, dass die E-Control bei der Kontrolle der Margen auf die nach dem PreistransparenzG täglich einzumeldenden Daten durch die Betreiber von Tankstellen zurückgreifen kann und diese Daten auch im Rahmen der Kontrolle verwenden darf. Zudem kann sie den Bundesminister für Finanzen um die Erteilung von Auskünften und um die Bereitstellung von verfügbaren Daten ersuchen. In der nach § 5aa Abs. 1 zu erlassenden Verordnung der Bundesregierung sollen auch Bestimmungen über die Art und Weise (zB durch ein Formular) von einzumeldenden Informationen erfolgen können.

§ 5aa Abs. 4:

Wie im Vortrag an den Ministerrat „Maßnahmen der Regierung auf Grund der aktuellen geopolitischen Krisen: Inflationsschock verhindern, Treibstoffpreissteigerungen dämpfen und außerordentlichen Einnahmen verhindern“ vom 18. März 2026 festgehalten, ist es Ziel der Maßnahmen im Treibstoffbereich, die Versorgung mit Treibstoff sicherzustellen. Deshalb erscheint es geboten, zu definieren, wann von einer Gefährdung der Versorgungssicherheit auszugehen ist. Eine Gefährdung kann insbesondere dann vermutet werden, wenn in mindestens zwei Bezirken jeweils mehr als zwei Tankstellen nicht nur kurzzeitig nicht ausreichend Treibstoff jeweils im Vergleich zu den durchschnittlichen Tagesmengen an Treibstoff des Vormonats zur Verfügung haben. Eine kurzzeitige Gefährdung der Versorgungssicherheit wird jedenfalls vermutet, wenn diese nicht länger als 24 Stunden andauert. Nach Prüfung der konkreten Begründung der in den betroffenen Tankstellen festgestellten Knappheit des Treibstoffvorrates und der Feststellung, dass es sich nicht nur um eine vorübergehende Einschränkung der Versorgungssicherheit handelt, muss die Bundesregierung die Verordnung zur Margenbegrenzung aufheben.

Zu Z 2:

§ 20 Abs. 1

Redaktionelle Ergänzungen im Zusammenhang mit Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Handwritten signatures and initials are present below the text, including:

- (PÖTTINGER)
- (HAIR)
- (SCHNÖB)
- (SCHNÖB)
- (KREINER)

